

## **Zweckverband Mannenbach - Wasserversorgung (Sitz Dobel)**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen sowie § 10 der Verbandssatzung vom 11.12.1975 hat die Verbandsversammlung am 04.06.2003 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Fahrtkosten) eine Entschädigung von 50,00 Euro je Sitzung.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats und für die anderen ehrenamtlich Tätigen.

#### **§ 2**

Der Verbandsvorsitzende und der Verbandsgeschäftsführer erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt monatlich

- |                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| a) für den Verbandsvorsitzenden    | 300,00 Euro  |
| b) für den Verbandsgeschäftsführer | 550,00 Euro. |

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.2001 außer Kraft.

Dobel, den 04.06.2003

Rutschmann  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband Mannenbach-Wasserversorgung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.